

SV Borussia Möhnsen von 1957 e.V.



Fußball - Gymnastik

SATZUNG NEUE VERSION

SATZUNGSÄNDERUNG = GELB

§ 1

Name und Sitz

Der unter dem Namen "Sportverein Borussia Möhnsen" am 23. Januar 1957 gegründete Verein, hat seinen Sitz in 21493 Möhnsen, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Der Verein ist im Vereinsregister Lübeck eingetragen.

Der Sportverein Borussia Möhnsen e.V. ist dem Landessportverband Schleswig-Holstein angeschlossen über den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg.

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

§ 2

Zweck

Der Sportverein Borussia Möhnsen e.V. mit Sitz in Möhnsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des ist Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Erhaltung der Gesundheit seiner Mitglieder durch Sport und Spiel, die sportliche Aus- und Weiterbildung Jugendlicher, sowie deren Erziehung zur Fairness und Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Dem Verein gehören an:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
zu b) Jugendliche Mitglieder vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Vorsitzende kann ihnen in der Mitgliederversammlung das Wort erteilen.

zu c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters schriftlich auf dem Antrag bestätigt sein.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Sofern der Vorstand den Antrag ablehnt, ist dies dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb 4 Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen entscheidet der Beirat endgültig.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit öffentlich-rechtliche Belange nicht berührt werden.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben insbesondere folgende Pflichten:

- a) Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzungen und Beschlüsse
- b) Mitarbeit bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben
- c) Wahrung der Fairness während des Trainings und der Wettkämpfe
- d) termingerechte Zahlung der Beiträge.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die monatlichen Beiträge sollen im Voraus vierteljährlich (31.03./30.06./30.09./31.12) an den/die Kassenwart/in abgeführt werden oder die Beiträge werden bei vorliegender Abbuchungsgenehmigung vierteljährlich im Voraus von dem/der Kassewart/in eingezogen.

Bei Austritt wird kein Beitrag zurückgezahlt, bei halbjährlicher Vorauszahlung wird für ein Quartal zurückgezahlt, wenn die Kündigung innerhalb der ersten vorausgezählten 3 Monate liegt.

Bei Neueintritt entfällt nach dem 20. eines Monats für den Eintrittsmonat der Beitrag. Eintrittsgebühr:

- bei passiven Mitgliedern frei.
- bei aktiven Mitgliedern die Passbearbeitungsgebühren

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand und zwar mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Quartalsende. Austrittserklärungen von Jugendlichen unter 18 Jahren müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertreter unterschriftlich beinhalten. Mündliche Abmachungen sind ungültig.

2) durch Tod

3) durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen wird.

zu 3) Dieser Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch beim Beirat eingelegt werden, dieser entscheidet endgültig. Ausschlussgründe sind:

a) Vereinsschädigendes Verhalten durch grobe Verstöße gegen die Satzung und die Vereinsbeschlüsse.

b) schwere und wiederholte Verstöße gegen die sportlichen Regeln der Fairness,

c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,

d) Beitragsrückstände für mehr als 1 Jahr

4) durch Auflösung des Vereins.

§ 9

Die Organe und Unterorgane des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1) der Vorstand

2) der Beirat

3) die Mitgliederversammlung

Die Unterorgane des Vereins sind die Sparten, vertreten durch ihre Spartenleiter.

§ 10

Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

a) Vorsitzender

b) stellvertretender Vorsitzender

c) 1. Beisitzer

d) 2. Beisitzer

e) Schriftführer

f) Schatzmeister

g) Jugendwart

h) 3. Beisitzer**i) Spartenleiter Fußball**

Der Vorstand leitet den Verein, soweit die Entscheidungen nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zustehen. Zu jeder Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Geschäfts- und einen Kassenbericht vor. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl stehen in den Jahren mit ungrader Jahreszahl die Ämter des

1. Vorsitzenden
1. Beisitzer
Schriftführer
Spartenleiter Fussball
und Jugendwart.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl die Ämter des

2. Vorsitzenden
2. Beisitzer
Schatzmeister
und **3. Beisitzer**.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Kommt es bei Beschlüssen zu Stimmgleichheit, hat der 1.Vorsitzende zwei Stimmen. Zu den Vorstandssitzungen kann der Vorsitzende die Spartenleiter mit Stimmberechtigung hinzuziehen. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 11**Der Beirat**

Dem Beirat gehören 3 Mitglieder an, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht in den Beirat gewählt werden. Die Beiratsmitglieder wählen unter sich den Vorsitzenden des Beirates. Der Beirat entscheidet über die Widersprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss, Im übrigen hat der das Recht, dem Vorstand Vorschläge über alle Fragen des Vereins zu unterbreiten. Mit Ausnahme der Widerspruchsentscheidung ist der Beirat kein Beschlussgremium.

§ 12**Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Der Vorstand kann nach Bedarf weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss weitere einberufen, wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag mit Stimmzettel.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme des Geschäft- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes.
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- d) Wahl von 2 Kassenprüfern
- e) Festsetzung der Beiträge und sonstige Abgaben
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins
- h) Genehmigung der Haushaltspläne

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 13

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Die Kassenführung

Die Kassenführung ist von den gewählten Kassenprüfern auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Die Kassenprüfer werden auf 1 Jahr gewählt, die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur den Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{4}{5}$ aller Mitglieder.

Wenn diese Versammlung von weniger als $\frac{4}{5}$ der Mitglieder besucht und der Antrag auf Auflösung des Vereins aufrechterhalten wird, ist im Abstand von mindestens 2 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung ist der Auflösungsbeschluss wirksam, wenn $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder dem Antrag auf Auflösung des Vereins zustimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möhnsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.